

Satzung der Handwerkskammer Konstanz

in der Fassung vom 16.09.1996,
zuletzt geändert am 19.06.2023

Satzung
der Handwerkskammer Konstanz

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 1996 (GABI. 1996, S. 689) sowie in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ (DHZ), Ausgabe Handwerkskammer Konstanz vom 06.12.1996,

geändert durch Beschlüsse der Vollversammlung

vom 25.11.1997 (DHZ Nr. 8 vom 24.04.1998),
vom 26.11.1998 (DHZ Nr. 5 vom 05.03.1999),
vom 28.11.2001 (DHZ Nr. 9 vom 10.05.2002),
vom 20.11.2002 (DHZ Nr. 6 vom 26.03.2004),
vom 18.06.2008 (DHZ Nr. 5 vom 06.03.2009),
vom 18.06./25.11.2008 (DHZ Nr. 7 vom 03.04.2010) und
vom 06.07.2010 (DHZ Nr. 21 vom 05.11.2010),
vom 19.06.2023 (DHZ Nr. 17 vom 08.09.2023)

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Konstanz.

Ihr Sitz ist Konstanz.

Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Konstanz, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen und Waldshut.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden.

(3) Die Handwerkskammer besitzt die Dienstherrnfähigkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse dieser Gewerbe zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die Überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
5. die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen,
6. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
7. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen und die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen sowie Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, der Meister, der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
9. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
10. die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behindter zu fördern,
11. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe zu bestellen und zu vereidigen,
12. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern,
13. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
14. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und ihren Auftraggebern einzurichten,
15. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,

16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
 17. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.
- (2) Abs. 1 Nr. 4, 6 und 9 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur Überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Eine Entschädigung wird entsprechend § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
Die Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes und die Erstattung von Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmervertreter von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten.

§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gewerbegruppen

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39 und zwar 26 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend den nachfolgenden Gruppen wie folgt angehören:

		Selbstständige	Arbeitnehmer
I.	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe der Anlage A Anlage A Nr. 1-12: Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Anlage A Nr. 42-44: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger	6	3
II.	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe der Anlage A Anlage A Nr. 13-26: Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweirad-mechaniker, Kälteanlagenbauer, Informations-techniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Anlage A Nr. 45: Behälter –und Apparatebauer	10	5

III.	<p>Gruppe der Holzgewerbe, Bekleidungs-, Textil- und Leder gewerbe, Glas-, Papier-, keramische u. sonstige Gewerbe der Anlage A</p> <p>Anlage A Nr. 27-29: Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler,</p> <p>Anlage A Nr. 39-41: Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik,</p> <p>Anlage A Nr. 46-53: Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer</p>	2	1
IV.	<p>Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe der Anlage A</p> <p>Anlage A Nr. 30-32: Bäcker, Konditoren, Fleischer</p>	1	--
V.	<p>Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege der Anlage A</p> <p>Anlage A Nr. 33-38: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure</p>	3	2
VI.	<p>Gruppe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B sowie Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung</p> <p>Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5-56:</p> <p>Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Modellbauer</p> <p>Gebäudereiniger, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler</p> <p>Edelsteinschleifer und -graveure, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Sattler- und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher</p> <p>Fotografen, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer</p> <p>Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher,</p> <p>Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher</p> <p>Vergolder, Bestatter, Kosmetiker,</p> <p>Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1-57:</p>	4	2

	<p>Eisenflechter, Bautentrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau) Rammgewerbe (Einrammen v. Pfählen im Wasserbau) Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten), Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenhauer Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer Holzreifenmacher, Holzschindelmacher Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstanlagen für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) Fleischzerleger, Ausbeiner, Appreteure, Dekateure Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker Schlagzeugmacher</p>		
	Gesamt	26	13

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III - VI möglich.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe und dem gleichen Kreis wie das Mitglied angehören müssen. Für die Vertreter der Arbeitnehmer ist die Herkunft aus dem gleichen Kreis in Ausnahmefällen nicht zwingend. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuwahl

- (1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.
- (2) Über die Zuwahl ist gemäß § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (4) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Stellenübersicht, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. der Erlass eines Finanzstatuts,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche externe unabhängige Einrichtung der Jahresabschluss geprüft werden soll,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,

9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung,
15. der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 - 7, 10 – 12, 14 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 – 12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 9 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes entscheidet die Vollversammlung in nichtöffentlicher Sitzung; die Gründe sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 10 Einladung zur Vollversammlung

- (1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung.
- (3) Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer mitteilen

- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (5) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 12 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 13 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfernder Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

- (3) Der Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Beschlussvorlage stimmt.

§ 14 Wahlen

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung, im übrigen gilt § 16.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden und 2 Arbeitnehmervertretern.
- (2) Wird ein Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen.
Bewerber für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt diese Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Erreicht ein Kandidat, der als einziger zur Wahl steht, nicht die erforderliche absolute Mehrheit, sind für die nächsten Wahlgänge neue Wahlvorschläge zulässig.
- (2) Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gegen die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe gewählt werden, der die Kandidaten angehören. Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Willenserklärungen - mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der nach § 17 Abs. 2 Satz 2 übertragenen Aufgaben - welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer allein.

§ 18 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 20 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 bis 29 beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23 Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von derjenigen Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 23 Abs. 2 bis 6 und 25 entsprechend.

§ 27 Gesellenprüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

§ 29 Zwischenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 27 oder 28 für zuständig. Im übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Handwerkskammer errichtet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus zwei selbständigen Handwerkern oder Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.

§ 31 Kooperationsausschuss

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 32 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte zu ernennen oder zu übernehmen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenübersicht; Ernennungen und Beförderungen sind zuvor vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer sind durch Beschluss der Vollversammlung ein oder zwei ständige Stellvertreter zu bestellen, wobei jeder im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; ihre Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist in der Regel zum Beamten zu ernennen. Für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden von den gemäß §127 Landesdisziplinarordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmten Stellen wahrgenommen.
- (10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (11) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine Stellungnahmen sind in die Niederschriften aufzunehmen.

§ 33 Beauftragte

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 34 Auskunftspflicht der Betriebe

- (1) Die in der Handwerksrolle und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35 Ordnungsgeld

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung beigetrieben.

§ 36 Haushalt und Finanzen

- (1) Für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes (Wirtschaftsführung) sowie für die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung erlässt die Handwerkskammer unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltssordnung ein Finanzstatut als Satzung.
- (2) Eine mittelfristige Finanzplanung ist zu erstellen und der Vollversammlung vorzulegen.

§ 37 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 38 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Konstanz sind im Mitteilungsblatt der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-konstanz.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen auf der Homepage ist in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz, die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Homepage und das Datum des In-Kraft-Tretens zu veröffentlichen.
- (2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer Konstanz treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Veröffentlichung nach Abs. 1 in Kraft.

§ 39 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg in Kraft. Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.